

## Inhaltsübersicht

- I **Übungen zur Vorbereitung auf das *Graecum* bzw. *Latinum***
  - II ***Graecum* und *Latinum*: Anmeldung, Fristen**
  - III **Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
  - IV **Auszug aus der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Griechisch und Latein (*Graecum, Latinum*)**
  - V **Sprachprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 12. Juni 1989**
- 

### I **Übungen zur Vorbereitung auf das *Graecum* bzw. *Latinum***

#### ***Gliederung, Inhalt, Ablauf***

Die Übungen in Altgriechisch und Lateinisch, die vom Institut für Altertumswissenschaften, Klassische Philologie, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für Hörer aller Fachbereiche angeboten werden, gliedern sich in zwei Einheiten Grammatikunterricht (Griechisch/Lateinisch für Anfänger und für Fortgeschrittene) und in eine Einheit Griechische und Lateinische Lektüre. Die Übungen finden in der Vorlesungszeit statt und umfassen jeweils vier Semesterwochenstunden. Die Übung „Latein für Fortgeschrittene“ kann auch in der Vorlesungsfreien Zeit besucht werden, sie umfaßt dann vier Wochen zu je sechzehn Semesterwochenstunden an vier Tagen die Woche.

Der auf zwei Einheiten verteilte Grammatikstoff vermittelt die Grundlagen der klassischen Altgriechischen (Attischen) beziehungsweise Lateinischen Formenlehre (Morphologie) und Syntax (Satzlehre). Diese Grundlagen sollen zur Fähigkeit führen, selbständig Altgriechische oder Lateinische Quellen zu erschließen. Der Grammatikstoff beinhaltet sämtliche Wortarten- und Wortformen sowie Satzteil- und Satztypen beider Sprachen in ihrer klassischen Ausprägung (im Griechischen zum Beispiel bei Platon oder Xenophon, im Lateinischen bei Cicero oder Caesar).

Die Lektürephase dient der Festigung der Grammatikkenntnisse durch die Lektüre individueller Autoren (wie Platon oder Xenophon, Sallustius, Cicero, Livius, Seneca, Plinius der Jüngere u.a.). Diese Phase bereitet zugleich gezielt auf die Staatliche Ergänzungsprüfung (*Graecum, Latinum*)

vor. Die Autoren der Lektüre-Übung werden mit Blick auf das bei den genannten Prüfungen vom Ministerium vorgegebene Corpus ausgewählt. Die qualifizierte Teilnahme an einer Lektüre-Übung wird daher ausdrücklich empfohlen.

Die in den drei Einheiten der Übungen erworbenen Kenntnisse werden am Ende jeder Einheit mit einer Abschluß- beziehungsweise am Beginn der nächstfolgenden Einheit mit einer Eingangsklausur sichergestellt. Daher ist die Qualifikation zur Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene oder an einer Lektüreübung auch am Beginn der jeweiligen Übung durch das erfolgreiche Bestehen der Eröffnungsklausur möglich.

### ***Teilnahme***

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann von der Veranstaltungsleitung noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bereits einmaliges unentschuldigtes Fehlen in einer der angesetzten Veranstaltungen kann zum Ausschluß aus der qualifizierten Teilnahme einschließlich der Abschlußklausur führen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird durch das Bestehen der Abschluß- beziehungsweise Eingangsklausuren dokumentiert. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Übung möge daher nach Aufforderung dem/der Dozierenden durch das Vorlegen der bestandenen Abschluß- beziehungsweise Eingangsklausur in der ersten Sitzung einer Fortgeschrittenen- beziehungsweise Lektüreübung angezeigt werden.

### ***Anmeldung***

Die **Anmeldung zu den Übungen** erfolgt über das Campus-Net (sog. „Jogustine“) und kann **nur für eine Übung mit Eingangs- beziehungsweise Abschlußklausur vorgenommen werden.**

Die Anmeldung erfolgt auf folgendem Pfad:

„Anmeldung > Veranstaltung > Höreranmeldung > FB 07 > Klassische Philologie: Griechisch, Latein > Graecum/Latinum“

Diese Anmeldung ist auf diesem Pfad für alle Studierenden der Universität Mainz möglich. Sie muß bis zur vierten Sitzung der laufenden Veranstaltung erfolgt sein.

Die **Anmeldung zu den Eröffnungsklausuren** erfolgt vor Beginn der Vorlesungszeit durch e-mail an den/die Dozierenden.

### ***Klausuren, Hilfsmittel, Lehrbücher***

Lehrbuch und Grammatik für die Übungen zur Vorbereitung auf das *Graecum*:

— Hellas. Lehrgang des Griechischen, Bamberg

— E. Bornemann/E. Risch, Griechische Grammatik, Frankfurt

Lehrbuch und Grammatik für die Übungen zur Vorbereitung auf das *Latinum*:

— Studium Latinum. Von G. Kurz unter Mitarbeit v. G. Wojaczek. Teil 1 und 2, Bamberg

Die oben genannten Klausuren werden am Ende der Anfängerübungen und ab den Fortgeschrittenenübungen jeweils am Beginn und Ende der Übungen terminiert. Die Abschlußklausuren der Anfänger- bzw. Eingangsklausuren der Fortgeschrittenenübungen umfassen im Altgriechischen ca. 110 Wörter, im Lateinischen ca. 100 Wörter (bei jeweils 60 Minuten Bearbeitungszeit), alle anderen Klausuren ca. 140 beziehungsweise 130 Wörter (bei jeweils 90 Minuten).

Für die Bearbeitung der Klausuren dürfen die griechisch- beziehungsweise lateinisch-deutschen Wörterbücher der Verlage Oldenbourg-BSV („Gemoll“, „Stowasser“), Langenscheidt oder Klett („Pons“) benutzt werden (diese Wörterbücher sind auch für die Staatlichen Ergänzungsprüfungen in Griechisch und Latein (*Graecum*, *Latinum*) zugelassen).

Nach Vereinbarung können für die Bearbeitung der Klausuren in den vorbereitenden Übungen auch die Vokabelverzeichnisse der oben genannten Lehrwerke (Hellas, Studium Latinum) zur Anwendung kommen.

## **II *Graecum* und *Latinum*: Anmeldung, Fristen**

a) Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Ergänzungsprüfung in Griechisch und Latein erfolgt für Studierende der Universität Mainz, die an den Übungen der Klassischen Philologie qualifiziert teilgenommen haben, in der jeweiligen Lektüre-Übung bzw. gegebenenfalls über die/den Sprachbeauftragten der Klassische Philologie (zur Zeit Dr. W. Brinker).

b) Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Ergänzungsprüfung in Griechisch und Latein für Externe erfolgt zum 15. Februar oder 15. August eines Jahres beim fachlich zuständigen Ministerium, nämlich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ([www.mbwwk.rlp.de](http://www.mbwwk.rlp.de)), Referat 9415 C, Dr. Klaus Sundermann, Mittlere Bleiche 61, 55118 Mainz.

Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind beizufügen:

1. das zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Zeugnis in amtlich beglaubigter Kopie,
2. sofern das Abitur nicht in Rheinland-Pfalz abgelegt wurde: eine Bescheinigung über die Einschreibung an einer Hochschule im Lande Rheinland-Pfalz **oder** eine amtliche Meldebestätigung neuesten Datums,

3. eine Erklärung, ob, wann und wo der/die Bewerber(in) bereits einen Versuch gemacht hat, eine Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen.

Es wird darum gebeten, im Antragsschreiben auf Zulassung eine **E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer** für eventuelle Rückfragen im Verlauf der Prüfung anzugeben.

Das Ministerium **entscheidet** über die Zulassung **durch schriftlichen Bescheid**. Der Zulassungsbescheid erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Prüfungstermine: jeweils März/April und September/Oktober

Anmeldetermin: 15. Februar bzw. 15. August

### III Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Nachweis anderweitig erworbener Griechisch- oder Lateinkenntnisse erfolgt in der Regel über den Hochschulzugangsberechtigungsnachweis (in der Regel das Abiturzeugnis). Gegebenenfalls entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz ([www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)) über die Anerkennung in- oder ausländischer Bildungsnachweise.

Die für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auslaufenden Studiengänge Lehramt an Gymnasien (LAG), Magister Artium oder Promotion erforderlichen Latein- bzw. Griechischkenntnisse können in folgender Weise nachgewiesen werden:

#### 1. Lehramtsstudiengänge:

- a) Bescheinigung über das „*Graecum*“ beziehungsweise „Große *Latinum*“ oder „*Latinum*“ im Abiturzeugnis.
- b) Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Ergänzungsprüfung („*Graecum*“, „*Latinum*“) gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13.7.1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1983, Nr. 19, S. 191-196, geändert mit Ordnung vom 4. August 1999, GVBl. Nr. 14, und mit Ordnung vom 17. September 2007, GVBl.Nr. 13).

#### 2. Promotions- und Magisterstudiengänge (vgl. Anhang 1 Promotionsordnung, § 9 und Anhang 1 Magisterprüfungsordnung):

##### 2.1. Griechisch oder Latein als „Erste nachzuweisende Fremdsprache“

- a) Bescheinigung über das „*Graecum*“ bzw. „Große *Latinum*“ oder „*Latinum*“ im Abiturzeugnis.
- b) Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Ergänzungsprüfung („*Graecum*“, „*Latinum*“) gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13.7.1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1983, Nr. 19, S. 191-196,

geändert mit Ordnung vom 4. August 1999, GVBl. Nr. 14, und mit Ordnung vom 17. September 2007, GVBl.Nr. 13).

- c) Bescheinigung über das Bestehen der Fachbereichsprüfung gemäß § 3 der Sprachprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der JohannesGutenberg-Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 12. Juni 1989 (siehe Abschnitt IV!). Diese Prüfung gilt nur innerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

## 2.2. Latein (ggf. Griechisch) als „Weitere nachzuweisende Fremdsprache“

- a) Bescheinigung über das „*Graecum*“ oder „Kleine *Latinum*“ (in Rheinland-Pfalz letztmalig zum Schuljahresende 1988/89 erteilt) im Abiturzeugnis.
- b) Bescheinigung der Schule über die Teilnahme an einem mindestens dreijährigen aufsteigenden Lateinunterricht, der mindestens bis Klassenstufe 10 besucht und mindestens mit der Abschlussnote „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurde (vgl. das Schreiben des Kultusministeriums Rhld.-Pfalz vom 8.2.1989, Az.: 945 Tgb. Nr. 1780), bzw. Bescheinigung über Griechischunterricht entsprechend.
- c) Bescheinigung über das Bestehen einer Fachbereichsprüfung gemäß § 4 der Sprachprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 12. Juni 1989 (siehe 2.1.c). Diese Prüfung gilt nur innerhalb der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

3. Sonderregelungen bestimmter Studiengänge, deren Anforderungen unterhalb der in Ziffer 2 genannten Nachweise liegen, bleiben unberührt.

## **IV Auszug aus der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Griechisch und Latein (*Graecum, Latinum*)**

Maßgebend ist zur Zeit die Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1983, Nr. 19, S. 191-196, geändert mit Ordnung vom 4. August 1999, GVBl. Nr. 14, und mit Ordnung vom 17. September 2007, GVBl.Nr. 13).

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

In der Ergänzungsprüfung wird ermittelt, ob der Bewerber die für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Lateinkenntnisse (*Latinum*) oder Griechischkenntnisse (*Graecum*) besitzt.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hochschulreife besitzt,

2. (a) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist oder  
(b) die Hochschulzugangsberechtigung in Rheinland-Pfalz erworben hat oder  
(c) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, seit mindestens sechs Monaten in Rheinland-Pfalz hat,
3. nicht mehr als zweimal eine Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache in Rheinland-Pfalz oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der vom fachlich zuständigen Ministerium berufen wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. einem Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums als Vorsitzender,
  2. dem Leiter eines an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes eingerichteten Vorbereitungskurses oder einem Lehrer mit der Lehrbefähigung für alte Sprachen an Gymnasien als Fachprüfer,
  3. einem sachkundigen Beisitzer als Protokollführer.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Zeitpunkt und Ort der Prüfung**

Die Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr, und zwar vor Beginn des Sommersemesters und des Wintersemesters durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegt. Sie sind den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

#### **§ 6 Prüfungsanforderungen**

Prüfungsanforderungen sind:

1. für das Latinum: Die Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen;
2. für das Graecum: Die Fähigkeit, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Plato-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen.

#### **§ 7 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil (§ 8) und in einen mündlichen Teil (§ 9).

## **§ 8 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung ist als Aufsichtsarbeit eine Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche anzufertigen. Der Aufgabentext soll in Lateinisch etwa 180 und in Griechisch etwa 195 Wörter umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt 180 Minuten. Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt das zulässige Wörterbuch; dieses hat der Prüfungsteilnehmer selbst zu beschaffen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch einen Personalausweis auszuweisen.

(4) Während der Prüfung muss mindestens ein Aufsichtführender im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmern nur einzeln verlassen werden.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von einem der Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Beginn und Ende der Prüfung,
2. die Namen der Aufsichtführenden mit Angaben ihrer Aufsichtszeit,
3. ein Vermerk über die zu Beginn der Prüfung erfolgte Belehrung nach § 14 Abs. 6,
4. Vermerke über Unterbrechungen der Prüfung mit Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern unter Angabe der Dauer,
5. ein Vermerk über Teilnehmer, die die Prüfung vorzeitig abgebrochen oder die schriftliche Prüfungsarbeit nicht abgegeben haben,
6. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse (z.B. Täuschungsversuche); Fehlanzeige ist erforderlich.

(6) Die Aufsichtsarbeiten werden von dem Fachprüfer korrigiert und mit einer Note versehen, der bei Neigung zu einer besseren oder schlechteren Note eine Tendenz beizufügen ist; er kann sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zweifelsfällen zur Bewertung vorlegen.

(7) Die Note der schriftlichen Prüfung wird erst nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Ergänzungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mit der Note "ungenügend" bewertet worden ist. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.

## **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Jeder Prüfungsteilnehmer wird einzeln geprüft; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die mündliche Prüfung soll etwa 20 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 30 Minuten. Die Benutzung eines vom fachlich zuständigen Ministerium bestimmten Wörterbuchs ist während der Vorbereitungszeit gestattet.

(2) Gegenstand der Prüfung ist in Lateinisch ein Text von etwa 50 und in Griechisch ein Text von etwa 60 Wörtern. Der Schwierigkeitsgrad soll den in § 6 genannten Anforderungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt eine Note fest, der bei Neigung zu einer besseren oder schlechteren Note eine Tendenz beizufügen ist.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet worden ist.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die Namen der Prüfungsteilnehmer und der Prüfer, der Prüfungsstoff, der Prüfungsverlauf und die Noten aufzunehmen.

### **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

### **§ 11 Gesamtnote, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnote fest; hierbei ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleichwertig zu berücksichtigen.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" ist.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des fachlich zuständigen Ministeriums zu versehen. In dem Zeugnis ist als Tag des Bestehens der Prüfung der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses anzugeben.



(5) Hat der Prüfungsteilnehmer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so teilt ihm das fachlich zuständige Ministerium die Entscheidung schriftlich mit.

## **§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung am Prüfungsort in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines von ihm Beauftragten Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

## **§ 13 Rücktritt, Unterbrechung, Leistungsverweigerung**

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum dritten Tag vor dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ohne Begründung zulässig.

(2) Ein Rücktritt nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ist nur bei Krankheit oder bei sonstigen von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Umständen zulässig. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob sonstige von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Umstände vorliegen. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht, so gilt dies als Rücktritt. Soweit ein Rücktritt ohne hinreichenden Grund erfolgt, gilt die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Hat ein Prüfungsteilnehmer die schriftliche Prüfung abgelegt und ist er durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, ist ihm auf Antrag anstelle eines Rücktritts von der Prüfung Gelegenheit zur mündlichen Prüfung zu einem späteren Termin zu geben; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Verweigert ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Leistung, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

## **§ 14 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten**

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort von einem Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, wird von einem Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwahrt; in schweren Fällen kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers und des Aufsichtführenden. Bis zu der Entscheidung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung fort.

(4) Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an der Ergänzungsprüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft das fachlich zuständige Ministerium. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses drei Jahre vergangen sind.

(6) Der Inhalt der Absätze 1 bis 5 ist den Prüfungsteilnehmern zu Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 15 Wiederholung der Prüfung**

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen.

### **§ 16**

(gegenstandslos)

### **§ 17\* In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

\* § 17 Abs. 1: Verkündet am 23. 8. 1983

## **V Sprachprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen vom 12. Juni 1989**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Durch die Fachbereichs-Sprachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die gem. § 7 der Promotionsordnung bzw. § 5 der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 und gem. den entsprechenden Studienordnungen geforderten und nicht anderweitig nachgewiesenen Latein- bzw. Griechischkenntnisse besitzt. In den Anhängen der genannten Prüfungsordnungen getroffene Sonderregelungen für bestimmte Fächer bleiben unberührt.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Prüfungsausschuss ist die Kommission für Hochschulprüfungen des Gemeinsamen Ausschusses der Fachbereiche 11-16 und 23. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig; sie entscheidet in den Fällen des § 2 Abs.2, § 5 Abs.3 und § 14.

(2) Die Kommission bestellt für die Prüfungen in Latein und Griechisch einen Sprachbeauftragten, der vom Seminar für Klassische Philologie vorgeschlagen wird.

### **§ 3 Durchführung der Prüfung für Latein und Griechisch als „Erste nachzuweisende Fremdsprache“**

(1) Die Prüfungsanforderungen müssen nach Inhalt und Durchführung denen der jeweils gültigen Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch im Lande Rheinland-Pfalz entsprechen. (z. Zt.: Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. 07 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1983, Nr. 19, S. 191-196, geändert mit Ordnung vom 4. August 1999, GVBl. Nr. 14, und mit Ordnung vom 17. September 2007, GVBl.Nr. 13))

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung ist unter Aufsicht ein nicht zu schwieriger Text aus den Schriften von Cicero, Sallust oder Livius oder aus den Schriften vergleichbaren Schwierigkeitsgrades im Umfang von ca. 180 Wörtern (Latein) bzw. aus den Schriften Platons oder aus Schriften vergleichbaren Schwierigkeitsgrades im Umfang von ca. 195 Wörtern (Griechisch) mit Hilfe eines Lexikons in drei Zeitstunden ins Deutsche zu übersetzen. In der mündlichen Prüfung ist ein Text (im Schwierigkeitsgrad der Klausur) im Umfang von ca. 50 Wörtern (Latein) bzw. ca. 60 Wörtern (Griechisch) mit Hilfe eines Lexikons ins Deutsche zu übersetzen und sind Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Text und der Übersetzung ergeben, zu beantworten. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung von 15 Minuten Dauer. Für die Vorbereitung der Übersetzung stehen dem Bewerber 20 Minuten zur Verfügung.

(3) Innerhalb eines Jahres werden drei Prüfungstermine festgelegt und durch rechtzeitigen Aushang am Schwarzen Brett des Seminars für Klassische Philologie (Teilgebiet Sprachkurse) bekannt gemacht:

- a) vor Beginn des Sommersemesters; Anmeldetermin: 1. März
- b) am Ende des Sommersemesters; Anmeldetermin: vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag des Sommersemesters
- c) vor Beginn des Wintersemesters; Anmeldetermin: 1. September

Die Prüfungstermine a) und c) werden zeitlich mit den Terminen der staatlichen Ergänzungsprüfungen zusammengelegt. Eine Anmeldung zur staatlichen Ergänzungsprüfung und zur Fachbereichsprüfung zum selben Prüfungstermin ist nicht möglich.

#### **§ 4 Durchführung der Prüfung für Latein und Griechisch als „Weitere nachzuweisende Fremdsprache“**

Die Prüfung kann in zwei verschiedenen Formen abgelegt werden:

(1) Nachweis durch erfolgreiche Teilnahme an drei Sprachkursen in aufsteigender Folge. Der Nachweis erfolgt — nach regelmäßigem Besuch des Kurses — durch das Bestehen der Abschlußklausuren der drei Kursstufen. Bewerber, die bereits Vorkenntnisse haben, können nach Rücksprache und Bestehen der entsprechenden Eingangsklausur in einen höheren Kurs eingestuft werden. In der Abschlußklausur der dritten Kursstufe (Lektürekurs) ist ein nicht zu schwie-

riger Text im Umfang von ca. 150 Wörtern mit Hilfe eines Lexikons in zwei Zeitstunden unter Aufsicht ins Deutsche zu übersetzen. Bewerber, welche diese Abschlußklausur als Sprachnachweis benutzen wollen, müssen ihre Absicht spätestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin dem Kursleiter mitteilen.

(2) Nachweis durch eine gesonderte Prüfung:

Die Termine für diese Art der Sprachprüfung sind dieselben wie zu § 3 Abs. (3). Die Prüfung besteht aus einer Klausur gem. Abs. (1) Satz 4 und 5, sowie einer mündlichen Prüfung; für diese gilt § 3 Abs. (2) Satz 3 bis 5 entsprechend.

### **§ 5 Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 und § 4 Abs. (2)**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist zu den Anmeldeterminen gem. § 3 Abs. (3) über den Dekan des Fachbereichs, dem das Hauptfach des Bewerbers angehört, an den Sprachbeauftragten zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Bewerbers;
- b) seine Studienfächer, mit Kennzeichnung der Fächer, für die der Sprachnachweis erbracht werden soll;
- c) eine Angabe, welche Autoren/Texte für die Prüfungsvorbereitung bearbeitet wurden;
- d) ggf. einen Vorschlag für die Bereitstellung des Prüfers; es können jedoch nur Lehrpersonen vorgeschlagen werden, die im Teilgebiet „Sprachkurse“ des Seminars für Klassische Philologie Lektürekurse abhalten;
- e) eine Erklärung über vorher abgelegte Prüfungen in der betreffenden Sprache bzw. über Prüfungsversuche.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer in einem der Fachbereiche 11-16 und 23 eingeschrieben ist und die Fachbereichssprachprüfung nicht mehr als zweimal erfolglos abgelegt hat.

(3) Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kommission für Hochschulprüfungen nach Anhörung des Sprachbeauftragten; dabei kann die Zulassung zur Prüfung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Prüfer und Protokollführer**

(1) Prüfer ist der Sprachbeauftragte oder die vom Bewerber gem. § 5 Abs. (1) Buchstabe d) vorgeschlagene Lehrperson. Die Klausurarbeit wird vom Prüfer korrigiert.

(2) Der Sprachbeauftragte bestellt aus den die Sprachkurse abhaltenden Lehrkräften einen Protokollanten für die mündliche Prüfung.

(3) Ein Vertreter des Fachs, für das der Nachweis der Sprachkenntnisse erbracht werden soll, kann der mündlichen Prüfung beiwohnen.

### **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Mitteilung des Ergebnisses**

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote mindestens „ausreichend“ ist. Ist ein Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten vom Prüfer nach Festsetzung der Endnote mitgeteilt.

### **§ 8 Protokoll der mündlichen Prüfung**

Wird gem. § 3 und 4 Abs. (2) eine mündliche Prüfung durchgeführt, so ist über diese ein Protokoll anzufertigen; dieses enthält:

- a) den Namen des Bewerbers
- b) den Tag der schriftlichen und der mündlichen Prüfung
- c) die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit; die Prüfungsarbeit ist als Anlage dem Protokoll beizufügen;
- d) Gegenstand, Prüfungsleistung und Note der mündlichen Prüfung;
- e) die erteilte Gesamtnote

Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Protokollanten, sowie vom Sprachbeauftragten, sofern er nicht selbst als Prüfer oder Protokollant an der Prüfung mitgewirkt hat, zu unterzeichnen.

### **§ 9 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung gem. § 3 und 4 Abs. (2) kann gem. § 5 Abs. (2) und (3) in der Regel zweimal wiederholt werden. Die Klausuren gem. § 4 Abs. (1) sind beliebig wiederholbar.

### **§ 10 Rücktritt von der Prüfung; Verhinderung**

(1) Von der Prüfung gem. § 3 und § 4 Abs. (2) kann der Bewerber bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten; die Prüfung kann dann zum nächsten regulären Termin durchgeführt werden.

(2) Ein Rücktritt von der mündlichen Prüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich, die dem Sprachbeauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen sind; bei Rücktritt wegen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Werden die Rücktritts- oder Verhinderungsgründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die mündliche Prüfung anberaumt.

### **§ 11 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung beim Sprachbeauftragten unter dessen Aufsicht Einblick in seine korrigierte Prüfungsarbeit und in das Protokoll der mündlichen Prüfung nehmen; dabei dürfen Abschriften angefertigt werden.

### **§ 12 Täuschung**

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort vom Aufsichtsführenden oder Prüfer verwarnt und in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Das Gleiche gilt für Bewerber, die gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verstoßen.

(3) Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Diese Bestimmungen sind den Bewerbern zu Beginn der schriftlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt zu geben.

### **§ 13 Bescheinigung**

(1) Über das Bestehen der Sprachprüfung gem. § 3 und § 4 Abs. (2) wird dem Bewerber eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Art der Prüfung (Nachweis der „Ersten“ oder der „Weiteren Fremdsprache“) und die Gesamtnote ersichtlich ist. Die Bescheinigung ist vom Prüfer und vom Sprachbeauftragten, sofern er nicht selbst Prüfer ist, zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis wird durch den Sprachbeauftragten auch dem Dekan, über den das Zulassungsgesuch gem. § 5 Abs. (1) eingereicht wurde, mitgeteilt.

(2) Über das Bestehen der Abschlußklausur gem. § 4 Abs. (1) Satz 4 erhält der Bewerber eine Bescheinigung, auf der der Studiengang vermerkt ist, für den der Sprachnachweis erbracht werden soll. Die Bescheinigung ist vom zuständigen Kursleiter und vom Sprachbeauftragten, sofern er nicht selbst der Kursleiter ist, zu unterzeichnen.

(3) Die Bescheinigung gem. Abs. (1) und (2) gelten nur im Bereich der Johannes Gutenberg-Universität für die Studiengänge gem. Promotions- bzw. Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23.

(4) Über das Nichtbestehen der Prüfung gem. § 3 und § 4 Abs. (2) erhält der Bewerber vom Sprachbeauftragten einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

#### **§ 14 Widerspruch**

Gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der Kommission für Hochschulprüfungen unter Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Kommission für Hochschulprüfungen unter Beiziehung eines in den Fächern Griechisch bzw. Latein Habilitierten.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Sprachprüfungsordnung tritt am 01.10.1989 in Kraft. Sie wird erstmalig für die Bewerber angewendet, welche die Fachbereichssprachprüfung im Frühjahr 1990 ablegen wollen.